



MARKT OBERTHULBA

Niederschrift über die öffentliche 18. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.10.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus, Kirchgasse 16, Oberthulba

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Götz, Mario

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bahn, Daniel
Bieber, Paul
Fröhlich, Holger
Fröhlich, Johannes
Kolb, Jürgen
Kunder, Klaus
Meindl, Michael
Mersdorf, Frank
Muth, Alexander
Neder, Kerstin
Römmelt, Michael
Schlereth, Alexander
Schuhmann, Thomas
Sell, Elmar
Spahn, Daniela
Ziegler, Julian

Schriftführer/in

Wehner, Nicole

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Gärtner, Stefan
Reidelbach, Wolfgang
Schottdorf, Margot
Väth, Heiko

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Informationen und Bekanntgaben
- 2 Bauanträge
- 2.1 Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, Heideweg 2, Fl. Nr. **BW/153/2023**
139 in Reith
- 2.2 Dachgeschossausbau mit Gauben und Anbau eines Balkons, Rhön- **BW/154/2023**
straße 16, Fl. Nr. 2342/29 in Oberthulba
- 3 Förderrichtlinie "Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im **HV/068/2023**
ländlichen Raum" - Bewerbung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Frei- **BGM/013/2023**
gabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Jahrmärkten im
Markt Oberthulba
- 5 Information über die Geschwindigkeitsmessung und der Verkehrsda- **HV/067/2023**
ten aus der Messung Thulba, Ziegelhütte
- 6 Anträge auf Geschwindigkeitsanzeigen **HV/069/2023**
- 7 Genehmigung der Niederschrift

1. Bürgermeister Mario Götz eröffnet um 19:00 Uhr die 18. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2023. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen und Bekanntgaben

Bürgerversammlungstermine:

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zu den Bürgerversammlungen ein.

Montag, 16. Oktober 2023:	Oberthulba, St.-Josefs-Heim, Pfarrsaal
Dienstag, 17. Oktober 2023:	Thulba, Sportheim
Mittwoch, 25. Oktober 2023:	Wittershausen, Feuerwehrhaus
Donnerstag, 26. Oktober 2023:	Reith, Sportheim

Beginn ist um 19.30 Uhr

Landtags- und Bezirkswahlen 2023

Bürgermeister Mario Götz bedankte sich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die am vergangenen Wochenende so tatkräftig im Einsatz gewesen sind.

Buchvorstellung:

Herr Hans Dünninger aus Wittershausen hat bereits 2017 ein Buch über die Wittershäuser Soldaten des Zweiten Weltkrieges veröffentlicht. Sein neuestes Buch „Nationalsozialismus 1933 – 1945 in Wittershausen“, das vor kurzem erschienen ist, wird am 24.10.2023 um 17.30 Uhr im Rathaus vorgestellt.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, Heideweg 2, Fl. Nr. 139 in Reith

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 139 in Reith, Heideweg 2 ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich „M“.

Um zusätzlichen Wohnraum im Obergeschoss zu schaffen, soll der Verbindungsbau im Erdgeschoss aufgestockt werden.

Der bestehende Balkon entfällt. Die Aufstockung erfolgt in Holzbauweise (2,88 m Wandhöhe) mit Holzverkleidung und Attika über dem 3° Pultdach mit Stehfalzblecheindeckung.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form zu.
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

TOP 2.2 Dachgeschossausbau mit Gauben und Anbau eines Balkons, Rhönstraße 16, Fl. Nr. 2342/29 in Oberthulba

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 2342/29 in Oberthulba, Rhönstraße 16 ist der Dachgeschossausbau mit Gauben und Anbau eines Balkons im Dachgeschoss beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Am Hassenbacher Weg, „WA“.

Am bestehenden Haus sollen je Dachfläche zwei Dachgauben (6,80 m x 2,45 m und 5,81 m x 2,45 m) angebaut werden. An der Ostseite erfolgt der Anbau eines Balkons für den neu gewonnenen Wohnraum. Die Dachgauben werden verputzt und farblich leicht vom bestehenden Putz abgesetzt und erhalten eine rot bis rotbraune Ziegeleindeckung. Es soll aufgrund der hohen Baukosten ein möglichst wirtschaftlicher Dachgeschossausbau stattfinden.

Das bestehende Dach hat eine Dachneigung von 32°. Gemäß Bebauungsplan sind Dachgauben erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Somit ergibt sich eine minimale Differenz von 3°. Hierfür ist eine Befreiung notwendig.

Gemäß Bebauungsplan dürfen Dachgauben eine Länge von 2/3 der Strecke zwischen First und Traufdachlinie nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Dachgaube und Giebel muss mindestens 1,50 m betragen. Die geplanten Dachgauben setzen knapp unterhalb des Firsts an und überschreiten somit die 2/3-Begrenzung und unterschreiten den Abstand von 1,50 m. Eine Befreiung von dieser Festsetzung ist beantragt.

Außerdem darf eine Gaube in der Breite 1/3 der Hauptdachlänge nicht überschreiten. Bei dem bestehenden Anwesen wäre das eine zulässige Gaubenbreite von 4,60 m. Somit überschreiten die geplanten Dachgauben die zulässige Breite straßenseitig um 2,20 m und rückseitig um 1,21 m.

Die Größe der Gauben führt dazu, dass durch den Ausbau des Dachgeschosses rechnerisch gesehen ein drittes Vollgeschoss entsteht. Im Bebauungsplan ist eine Geschossigkeit von II festgesetzt. Allerdings werden gemäß Bebauungsplan Vollgeschosse, die durch Dachgeschoss entstehen, bei der Geschossigkeit nicht berücksichtigt.

Es wurden für die 3 Wohneinheiten die 5 erforderlichen Stellplätze nachgewiesen. Die zusätzlichen 3 Stellplätze werden straßenbegleitend und gepflastert vor dem Haus umgesetzt.

Bei ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden ist im Bebauungsplan talwärts 6,50 m und bergwärts 4,50 m als maximale Wandhöhe festgesetzt. Durch das dritte Vollgeschoss bzw. die Gaubenhöhe liegt die geplante Wandhöhe talwärts bei 8,90 m und bergwärts 7,85 m. Es ergibt sich somit eine Überschreitung von 2,40 m bzw. 1,35 m.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form zu.

Der Marktgemeinderat erteilt Befreiungen hinsichtlich der für Gauben zulässigen Hauptdachneigung, der Anordnung der Gauben, sowie der maximalen Gaubenlänge und -breite und der Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe im Bereich der Gauben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

TOP 3 Förderrichtlinie "Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum" - Bewerbung

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ können Maßnahmen zur Erreichung der Förderziele, insbesondere Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft und zur Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern mit einem Fördersatz von 80 % gefördert werden.

Voraussetzung ist die Einreichung einer Projektskizze bis Ende Oktober 2023.

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat vor, zwei Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des Sturzflutrisikomanagements als Projektskizze einzureichen.

Es handelt sich um Regenrückhaltungen im Bereich Hetzlos – Frankenbrunn – Thulba, die der Markt Oberthulba ohne Fördermittel nicht umsetzen könnte.

Die Verwaltung wies vorsorglich auch darauf hin, dass durch die enge Zeittaktung des Förderprogramms evtl. die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Der Versuch sollte trotzdem unternommen werden.

Der Marktgemeinderat stimmte der Bewerbung in Form der Projektskizzeneinreichung durch die Verwaltung zu, mit dem Wissen, dass die Maßnahmen dann in den folgenden Haushalten 2024 und 2025 aufgenommen und vor- bzw. gegenfinanziert werden müssen und die Kosten bei ca. 1.050.000 € liegen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Jahrmärkten im Markt Oberthulba

Dem Marktgemeinderat liegt heute der Entwurf der Verordnung über den Ladenschluss aus Anlass von Jahrmärkten im Markt Oberthulba vor.

Die der bisherigen Verordnung waren in Anknüpfung an die frühere Tradition in Oberthulba der Ostermontag und der Erntedanktag festgelegt.

Nach langjährigen Erfahrungen, bei dem der Ostermontag, immer wieder viele Marktbesucher und auch Besucher anlockt, ist am Erntedanktag mit Marktständen eher gering ausgestattet. Lediglich bei Kombinationen des Herbstmarktes mit Allianztagen, Wald- und Holztagen usw. ist der Anbieterkreis groß genug, um für das Publikum attraktiv zu sein.

Nach verschiedenen Rückmeldungen und Anregungen aus dem Marktbeschickerkreis, schlägt die Verwaltung vor, zusätzlich den Tag der Deutschen Einheit mit aufzunehmen, um bei einem reinen „Herbstmarkt“ ohne weitere Veranstaltung auf diesen Tag auszuweichen und evtl. mehr Anmeldungen bezüglich Marktstände zu bekommen.

Eine Verpflichtung zur Abhaltung oder zur Organisation eines Marktes lässt sich aus der Verordnung nicht ableiten. Sie bietet lediglich die Möglichkeiten.

Die Verkaufsstellen, also die Geschäfte im Markt Oberthulba dürfen dann an diesen Tagen in der Zeit vom 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer sind entsprechend einzuhalten.

Der vorliegende Verordnungstext lautet:

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt der Markt Oberthulba folgende

Verordnung:

§ 1

Jahrmärkte

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen aus Anlass der Jahrmärkte alle Verkaufsstellen im Marktes Oberthulba alljährlich an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet werden:

1. Ostermontag
2. Erntedankfest
3. Tag der Deutschen Einheit

§ 2

Zeitliche Öffnung

Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Arbeitszeit

Arbeitnehmer dürfen nur während der nach § 2 dieser Verordnung zugelassenen Öffnungszeiten und falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten notwendig ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden (§ 17 Absatz 1 LadSchlG). Überschreitet die Beschäftigungsdauer drei Stunden, sind die Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Absatz 1 – 3 LadSchlG über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 24 Absatz 1 LadSchlG, die gemäß § 24 Absatz 2 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Oberthulba über den Ladenschluss aus Anlass von Jahrmärkten im Markt Oberthulba vom 26.01.1995 außer Kraft.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), die vorstehende Verordnung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

TOP 5 Information über die Geschwindigkeitsmessung und der Verkehrsdaten aus der Messung Thulba, Ziegelhütte

Die Verkehrswacht Hammelburg hat in der Zeit vom 05.07.2023 bis 12.07.2023 (Mittwoch bis Mittwoch - 7 Tage) in der Straße Ziegelhütte 3 bis 5 eine verdeckte Messung durchgeführt.

Gemessen wurden in beide Fahrrichtungen die Geschwindigkeit sowie die Anzahl der Kraftfahrzeuge.

Die Gesamtzahl der Fahrzeuge in beide Richtungen lag bei 5442, wobei 2800 in Richtung des Sportzentrums und 2642 in Richtung Ortsmitte fuhren.

Der Spitzentageswert der Messung wurde am 09.07.2023 mit 886 Fahrzeuge verzeichnet. An diesem Tag fand ein Fußballspiel des örtlichen Vereins gegen Bad Kissingen statt.

Die Fahrzeugklassen verteilen sich im Messzeitraum wie folgt:

Pkw	5123
Lieferwagen, Klein-Lkw, Landw. Gespanne	272
Busse, Landw. Großfahrzeuge/Gespanne	47

Die angeordnete Höchstgeschwindigkeit ist hier 50 km/h.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen insgesamt liegen bei 0,5 %.
Ein einziges Fahrzeug fuhr im Messzeitraum 62 km/h.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass 85 % aller Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 38 km/h unterwegs sind.

Die Messung der Verkehrswacht bestätigt damit die bisherigen Messungen, die der Markt Oberthulba durchgeführt hat.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6 Anträge auf Geschwindigkeitsanzeigen

Dem Marktgemeinderat lagen heute verschiedenen Anschreiben und Telefonnotizen der Verwaltung vor, die sich mit dem Thema Verkehrssituationen beschäftigen. Die Ortsdurchfahrten besonders in Thulba und Hetzlos lagen hier im Fokus.

Einige Bürgerinnen und Bürger wünschen sich fest installierte Geschwindigkeitstafeln, die alle Verkehrsteilnehmer sensibilisieren sollen.

Nach eingehender Beratung und Diskussion entschied der Marktgemeinderat, die Verwaltung zu beauftragen, für 4 Geschwindigkeitsanzeigetafeln Angebote einzuholen.

In einer der nächsten Sitzungen wird dann über die Anschaffung, die Finanzierung und die Aufstellungsorte beraten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 1

TOP 7 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 26.09.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

1. Bürgermeister Mario Götz schließt um 20:05 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Marktgemeinderates.

Mario Götz
1. Bürgermeister

Nicole Wehner
Schriftführer/in